

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Gifhorn

Stellungnahme vom 14.08.2023

Zu o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die Änderungen zu o. g. Flächennutzungsplan im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB zu o. g. Flächennutzungsplan bestehen vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Genehmigungsverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Die in der Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken bleiben jedoch bestehen.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Stellungnahme, die vom Landkreis zum Verfahren gem. 4 (2) BauGB abgegeben wurde, wurde auch im Rahmen des Verfahrens gem. 4 (2) BauGB behandelt. Hierbei handelt es sich um Flächen in Weißes Moor, diese waren nicht Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB.

Brandschutz

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z. B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

Keine Informationen zur Gebietstypik, daher kann keine Angabe zum Löschwasserbedarf gemacht werden.

Bemessung:

Gegen den Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/ Samtgemeinde-/ Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z. B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8,00 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. § 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Beschluss:

Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Die allgemeinen Hinweise zum Brandschutz wurden schon zum letzten Verfahrensschritt in die Begründung aufgenommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise und der Hinweis, dass In der Umgebung des geplanten Gebietes von Weißenberge keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden sind, werden zur Kenntnis genommen.

Kreisstraßenwesen

Keine Bedenken. Von der 44. Flächennutzungsplanänderung sind weder die Kreisstraße 4 noch die Ortsdurchfahrt von Weißenberge betroffen.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG
-----	-----	---------------	----------------------------------

Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken

2 NLSTBV, GB Wolfenbüttel Stellungnahme vom 01.08.2023

Durch die geänderten Flächenbereiche in der Ortslage Weißenberge der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, nicht berührt. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht habe ich somit weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Die Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB vom 26.01.2023 und 11.07.2023 bitte ich im weiteren Bauleitplanverfahren weiterhin zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Stellungnahme, die von der NLSTBV zu den Verfahren gem. §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB abgegeben wurden, wurde im Rahmen des Verfahrens gem. 4 (2) BauGB behandelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB keine Anregungen gemacht werden.

3 Wasserverband Gifhorn Stellungnahme vom 22.08.2023

Die Anregungen und Bedenken aus unserer Stellungnahme vom 02.02.2023 haben weiterhin bestand.

Gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Stellungnahme, die vom Wasserverband Gifhorn zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB abgegeben wurde, wurde im Rahmen des Verfahrens gem. 4 (2) BauGB behandelt und in die Begründung übernommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB keine Bedenken bestehen.

4 NLWKN, Braunschweig keine Stellungnahme

5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 14.08.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Die Hinweise in eigener Sache werden zur Kenntnis genommen.

8 Nowega GmbH, Münster

keine Stellungnahme

9 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 28.07.2023

Wir haben Ihre Anfrage hausintern geprüft und teilen Ihnen mit, dass im Bereich des Bauvorhabens die von uns operierte HEG-Erdölleitung 28 verlegt ist.

Ich fordere Sie daher auf, das beigefügte Dokument "Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen" an Ihre verantwortlichen Personen weiterzuleiten.

Dieses Dokument ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten unterschrieben und persönlich – im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung – an Herrn Pohl (in cc.) zurückzugeben.



Bei Zuwiderhandlungen werden wir die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie umgehend informieren.

Bemerkung:

Die Hinweise wurden bereits zum Verfahrensschritt gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB in die Begründung aufgenommen.

10 Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel

Stellungnahme vom 04.08.2023

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. **Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.**

11 ExxonMobil Production Deutschland GmbH Stellungnahme vom 31.07.2023

nicht betroffen

12 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. keine Stellungnahme

13 Abwasserverband Braunschweig keine Stellungnahme

14 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme

15 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 02.08.2023

Mit der öffentlichen Auslegung haben sich in der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf Ergänzungen bzw. Änderungen ergeben. Diese werden im jetzigen Planungsschritt öffentlich bekannt gemacht.

Betroffen sind Änderungen der Nutzung innerhalb der räumlichen Grenzen in Weißenberge zur Nahwärmeversorgung als auch eine Erweiterung am östlichen Ortsrand dieser Ortschaft zur Absicherung einer Sonderbaufläche, hier des sog. "Opa Erny's Garten" als "Landwirtschaftlicher Erholungs- und Freizeitpark".

Zur Gesamtplanung in diesem 44. Änderungsverfahren hatten wir uns mit Stellungnahmen vom 27.01.2023 und 06.07.2023 ausführlich geäußert. In dem jetzt ausgelegten Änderungs- und Ergänzungsbereich ist aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen.

Beschluss:

Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Stellungnahmen, die von der Landwirtschaftskammer zu den Verfahren gem. §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB abgegeben wurden, wurde im Rahmen des Verfahrens gem. 4 (2) BauGB behandelt (hier beide Stellungnahmen, da die Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 (1) BauGB verspätet eingegangen ist). Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB keine Anregungen gemacht werden.

16 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 03.08.2023

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH im Planbereich befinden und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist.

17 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Braunschweig keine Stellungnahme

18 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Uelzen keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG
19	DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	
20	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	
21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	
22	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	keine Stellungnahme	
23	REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn	keine Stellungnahme	
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg	keine Stellungnahme	
25	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 03.08.2023	keine Einwände
26	LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 31.07.2023	<p>Zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf möchten wir für unsere Versorgungssparten fristgerecht Stellung nehmen.</p> <p>Unsere Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden entsprechend berücksichtigt und aufgenommen.</p> <p>Unter Beachtung der genannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/ oder per E-Mail planauskunft@lsw.de.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Einhaltung der Hinweise, die in die Begründung übernommen wurden, für die LSW Netz GmbH & Co. KG Wolfsburg keine Bedenken bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.</p>
27	Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle	keine Stellungnahme	
28	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 28.07.2023	Im Geltungsbereich der 44. Änderung des FNP Wesendorf befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.
29	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 02.08.2023	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausge-</p>

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

wertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG
-----	-----	---------------	----------------------------------

Beschluss:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

30 BAIUD, Bundeswehr **Stellungnahme vom 28.07.2023**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

31 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade **Stellungnahme vom 10.08.2023**

keine Bedenken

32 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg **keine Stellungnahme**

33 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH **keine Stellungnahme**

34 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn **keine Stellungnahme**

35 Staatliches Baumanagement Braunschweig **keine Stellungnahme**

36 Polizeiinspektion Gifhorn **keine Stellungnahme**

37 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn **keine Stellungnahme**

38 Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt - Ortsbrandmeister **keine Stellungnahme**

39 Grundbuchamt, Amtsgericht Gifhorn **keine Stellungnahme**

Mitgliedsgemeinden

M1 Gemeinde Wesendorf **Stellungnahme vom 31.07.2023**

keine Bedenken

M2 Gemeinde Wagenhoff **keine Stellungnahme**

M3 Gemeinde Ummern **keine Stellungnahme**

M4 Gemeinde Groß Oesingen **keine Stellungnahme**

M5 Gemeinde Wahrenholz **keine Stellungnahme**

M6 Gemeinde Schönewörde **keine Stellungnahme**

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Nachbargemeinden

N1	Stadt Gifhorn	keine Stellungnahme
N2	Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme
N3	Samtgemeinde Lachendorf	keine Stellungnahme
N4	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme
N5	Stadt Wittingen	Stellungnahme vom 07.08.2023
	keine Bedenken	
N6	Samtgemeinde Brome	keine Stellungnahme
N7	Gemeinde Sassenburg	keine Stellungnahme

Dritte/ Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind zum Planverfahren nicht vorgebracht worden.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 44. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4a (3) BAUGB – ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 14.08.2023	1
2	NLSTBV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 01.08.2023	3
3	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 22.08.2023	3
4	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	3
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 14.08.2023	3
6	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	4
7	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 31.07.2023	4
8	Nowega GmbH, Münster	keine Stellungnahme	5
9	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 28.07.2023	5
10	Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel	Stellungnahme vom 04.08.2023	5
11	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 31.07.2023	6
12	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nds./Bremen e.V.	keine Stellungnahme	6
13	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	6
14	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	6
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 02.08.2023	6
16	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 03.08.2023	6
17	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
18	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Uelzen	keine Stellungnahme	6
19	DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	7
20	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	7
21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	7
22	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	keine Stellungnahme	7
23	REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn	keine Stellungnahme	7
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	7
25	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 03.08.2023	7
26	LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 31.07.2023	7
27	Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle	keine Stellungnahme	7
28	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 28.07.2023	7
29	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 02.08.2023	7
30	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 28.07.2023	9
31	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 10.08.2023	9
32	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	9
33	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	9
34	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	9
35	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	9
36	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	9
37	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	9
38	Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt - Ortsbrandmeister	keine Stellungnahme	9
39	Grundbuchamt, Amtsgericht Gifhorn	keine Stellungnahme	9
Mitgliedsgemeinden			9
M1	Gemeinde Wesendorf	Stellungnahme vom 31.07.2023	9
M2	Gemeinde Wagenhoff	keine Stellungnahme	9
M3	Gemeinde Ummern	keine Stellungnahme	9
M4	Gemeinde Groß Oesingen	keine Stellungnahme	9
M5	Gemeinde Wahrenholz	keine Stellungnahme	9
M6	Gemeinde Schönewörde	keine Stellungnahme	9
Nachbargemeinden			10
N1	Stadt Gifhorn	keine Stellungnahme	10
N2	Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	10
N3	Samtgemeinde Lachendorf	keine Stellungnahme	10
N4	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme	10
N5	Stadt Wittingen	Stellungnahme vom 07.08.2023	10
N6	Samtgemeinde Brome	keine Stellungnahme	10
N7	Gemeinde Sassenburg	keine Stellungnahme	10